H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Dezember 2016	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 16	Verordnung zur Änderung der Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung..... *Ändert FFN 65-15*	198
17. 11. 16	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ..... *FFN 320-210; hebt auf FFN 320-174*	199
31. 10. 16	Dritte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung..... *Ändert FFN 210-102*	204
22. 11. 16	Dritte Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung ..... *Ändert FFN 323-156*	206

Verordnung zur Änderung der Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung*)

Vom 21. November 2016

Aufgrund

1. des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548),
2. des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 17 des Schutzbereichsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706),
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung vom 6. Oktober 2011 (GVBI. 1 S. 526) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Das für den Luftverkehr zuständige Ministerium ist für folgende Aufgaben nach dem Luftverkehrsgesetz zuständig:

      1. die Erteilung eines Zeugnisses und die Entscheidung über die Freistellung (§ 10a in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4b des Luftverkehrsgesetzes),
      2. die Aufsicht innerhalb der in Nr. 1 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten (§ 31 Abs. 2 Nr. 17 des Luftverkehrsgesetzes)."

   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Nr. 3 werden die Angabe „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424)" durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt und nach der Angabe „(BGBl. I S. 647)" ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)," eingefügt.
2. In § 3 werden nach dem Wort „Fassung" die Wörter „der Bekanntmachung" und nach der Angabe „(GVBl. I S. 46, 180)" ein Komma sowie die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457)", eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 werden die Angabe „Zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) im Sinne des § 10 Abs. 2" durch „Zuständige Anhörungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1" ersetzt und die Angabe „in Verbindung mit § 73 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes" gestrichen.
   b) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Luftfahrer" die Angabe „nach § 5 des Luftverkehrsgesetzes" eingefügt.
   c) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Flugplatzes" die Angabe „nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes" eingefügt.
   d) In Abs. 6 wird nach dem Wort „Luftraumes" die Angabe „nach den §§ 20 bis 24 des Luftverkehrsgesetzes" eingefügt.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§6
      Inkrafttreten"

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung

Al-Wazir

*) Ändert FFN 65-15

Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 17. November 2016

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 4 Abs. 2 Satz 5, des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 58 Abs. 4, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2015 (GVBl. S. 370),
6. des § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs.1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
7. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 und 8 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 686),
8. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),
9. des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBI. S. 594),
10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318),
11. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
12. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269),
13. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung und nach § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Hessischen Beamtengesetz §§ 1 bis 3

ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 4

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 5

*) FFN 320-210

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten nach urlaubsrechtlichen Vorschriften §§ 6 bis 8

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz § 9

SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 10 und 11

SIEBENTER TEIL

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 12

ACHTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 13

NEUNTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten § 14

ZEHNTER TEIL

Zuständigkeitsvorbehalt § 15

ELFTER TEIL

Schlussvorschriften §§ 16 und 17

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, der Hessischen Eichdirektion und der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen werden für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich, soweit in Abs. 2 und § 15 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15
   a) zu ernennen,
   b) nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen,
   c) das Einverständnis zu einer Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2 zu entlassen sowie in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Den Ämtern für Bodenmanagement werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes ihrer Dienststelle, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, übertragen.

§ 2

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich, soweit in Abs. 2 und § 15 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 4 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Leiterinnen und Leiter nachgeordneter Dienststellen sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Dienststellen in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,
2. nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes zu verbieten,
4. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bis zum Wert von 75 Euro nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 58 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben sowie die Erlaubnis zu widerrufen
6. a) nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentä-

tigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

b) nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

c) nach § 75 Abs. 3 und § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen und

7. nach § 78 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes zu untersagen.

(2) Den in § 1 Abs. 2 genannten Dienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 7 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Dienststelle, mit Ausnahme der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, übertragen.

§ 3

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen, werden, soweit in Abs. 2 sowie in § 15 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 62 bis 65 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden und

2. Beamtinnen und Beamte nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), in Planstellen einzuweisen.

Sie führen auch die Personalakten der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs oder Zuständigkeitsbereichs, für deren Ernennung das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zuständig ist, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Den in § 1 Abs. 2 genannten Dienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes ihrer Dienststelle übertragen.

(3) Den in § 1 genannten Dienststellen werden die Befugnisse nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes, über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden, übertragen.

ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 4

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden und

2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 5

Den in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15

   a) nach § 9 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Zeiten auf die Probezeit anzurechnen,

   b) nach § 9 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

   c) nach § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten und Zeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 23 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung festzustellen, dass die Zugangsvoraussetzungen für ein Eingangsamt der Laufbahn erfüllt sind, und

3. nach § 36 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung über den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zu entscheiden.

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten nach urlaubsrechtlichen Vorschriften

§ 6

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich, soweit in Abs. 2 und § 15 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes auf Antrag Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren und

2. nach § 15 Abs. 2 der Hessischen Urlaubsverordnung gleichzeitig mit der Erteilung des Urlaubs festzustellen, dass der Sonderurlaub auch im dienstlichen Interesse liegt und die Besoldung ganz oder teilweise weitergewährt wird.

(2) Den in § 1 Abs. 2 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes übertragen.

§ 7

Die Befugnisse, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren, werden den Leiterinnen und Leitern der in § 1 genannten Dienststellen übertragen.

§ 8

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung die Befugnis übertragen, den Betrag zur Abgeltung krankheitsbedingt bei Eintritt in den Ruhestand nicht genommener Erholungsurlaubstage zu berechnen, festzusetzen und die Zahlung anzuordnen sowie über diesbezügliche Widersprüche zu befinden.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 9

(1) Den in § 1 genannten Dienststellen werden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben,
2. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes einen Widerspruchsbescheid zu erlassen und
3. nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes einen Widerspruchsbescheid aufzuheben, in der Sache neu zu entscheiden oder Disziplinarklage zu erheben.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen werden als Dienstvorgesetzten für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches oder Zuständigkeitsbereiches folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarklage zu erheben,
3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen und
4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 10

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 genannten Dienststellen Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Den in § 1 genannten Dienststellen werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs oder Zuständigkeitsbereichs die Befugnisse für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung übertragen, soweit in Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, mit Ausnahme der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten,
2. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren,
3. Umzugskostenvergütung zu gewähren und die in § 14 Nr. 2 bis 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes genannten Entscheidungen zu treffen und
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

SIEBENTER TEIL

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 12

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 2 des Beamten-

statusgesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ACHTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 13

Den in § 1 genannten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

NEUNTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 14

(1) Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 28 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes die Stufe des Grundgehaltes festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. Anwärterbezüge nach § 63 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu kürzen,
5. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 6 beruht, oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlung bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsraten, bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsraten zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes festzusetzen.

ZEHNTER TEIL

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 15

Die Befugnisse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 13 bleiben für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vorbehalten.

ELFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 16

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 565)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. I S. 762), wird aufgehoben.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir

[1]) Hebt auf FFN 320-174

Dritte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)

Vom 31. Oktober 2016

Aufgrund

1. des § 5 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 116 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. d der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2),
3. des § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,
4. des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447),
5. des
   a) § 71 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b und c des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Nr. 1 Buchst. a und b der Justizdelegationsverordnung,
   b) § 148 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142), in Verbindung mit
      aa) § 191 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1842),
      bb) § 246 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 250 Abs. 3 Satz 1 und § 251 Abs. 3, des Aktiengesetzes,

   und in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
6. des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
7. des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 24 der Justizdelegationsverordnung,
8. des § 1074 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), in Verbindung mit § 25 Nr. 4 der Justizdelegationsverordnung,
9. des § 78a Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Justizdelegationsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung eingefügt und wird die Angabe „28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)“ durch „24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
      aa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch „29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042)“ ersetzt.
      bb) In Doppelbuchst. ee wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „24. April 2015 (BGBl. I S. 642)“ ersetzt.
   b) In Buchst. b wird die Angabe „8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)“ durch „18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ ersetzt.
   c) In Buchst. h werden nach der Angabe „L 199 S. 1“ ein Komma und die Angabe „2015 Nr. L 141 S. 118“ eingefügt.
3. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „1. August 2014 (BGBl. I S. 1330)“ durch „19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)“ durch “11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.

*) Ändert FFN 210-102

5. § 38 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
         „a) die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach § 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142), § 18 Abs. 2 Satz 3 und § 108 Abs. 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), § 189 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642),“
      bb) In Buchst. c bis g und h Doppelbuchst. bb wird die Angabe „§ 36“ jeweils durch „§ 191“ersetzt.
   b) In Nr. 2 Buchst. a bis e, h und i wird die Angabe „§ 36“ jeweils durch „§ 191“ersetzt.
   c) In Nr. 3 wird nach dem Wort „SE-Ausführungsgesetzes“ die Angabe „vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ eingefügt.
   d) In Nr. 4 Buchst. a wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4“ durch „Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)“ durch „31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914),“ ersetzt.
7. § 55 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635)“ durch „17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463)“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)“ ersetzt.
8. In § 57 Nr. 4 werden nach der Angabe „L 174 S. 1“ ein Komma und die Angabe „2014 Nr. L 321 S. 11“ eingefügt.
9. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Die Entscheidungen in Strafsachen

1. nach § 50 Satz 1 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Hanau werden dem Landgericht Frankfurt am Main,
2. nach den §§ 87g und 87i des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden dem Amtsgericht Frankfurt am Main für die Bezirke der Amtsgerichte in Hessen

zugewiesen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 9 am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2016

Die Hessische Ministerin der Justiz

Kühne-Hörmann

Dritte Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung*)

Vom 22. November 2016

Aufgrund des § 52 Abs. 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

§ 1 der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom 7. November 2013 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2016 (GVBl. S. 26), wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes zustehende Gebührenanteil beträgt für das Kalenderjahr 2016 62 Prozent sowie für das Kalenderjahr 2017 vorläufig 62 Prozent der für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 2016

Die Hessische Ministerin der Justiz

Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 323-156

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2015 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Publizieren mit System.
BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995
Jahrgang 1996
Jahrgang 1997
Jahrgang 1998
Jahrgang 1999
Jahrgang 2000
Jahrgang 2001
Jahrgang 2002
Jahrgang 2003
Jahrgang 2004
Jahrgang 2005
Jahrgang 2006
Jahrgang 2007
Jahrgang 2008
Jahrgang 2009
Jahrgang 2010
Jahrgang 2011
Jahrgang 2012
Jahrgang 2013
Jahrgang 2014
Jahrgang 2015

Bestellung bitte an:
A. Bernecker Verlag, Unter dem Schönberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.